

Berufsbeistandschaft

Berufsbeistandschaft für 8 Gemeinden im Bezirk Affoltern.

Gemäss §21 Abs. 2 Ziff. b. EG-KESR vom 25. Juni 2012 werden die Berufsbeiständ:innen nach dem für sie geltenden Personalrecht entschädigt.

Wie §22 Abs. 1 EG-KESR vom 25. Juni 2012 besagt, werden die Mandatsführungskosten so weit möglich aus dem Vermögen der betroffenen Person beglichen. Der Rest wird durch die Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes der verbeiständeten Person gezahlt. Die Gemeinde kann die betroffene Person zur Nachzahlung verpflichten (EG-KESR vom 25. Juni 2012, §22 Abs. 2).

Der Sozialdienst Bezirk Affoltern führt eine Berufsbeistandschaft für Erwachsene. Betreffend Verrechnung der Dienstleistungen wurde von den Trägergemeinden folgendes festgelegt:

Rahmenvertrag (Vollkostenrechnung)

Der Dienstleistungsaufwand für die Mandatsführung wird monatlich in 3 Kategorien erfasst unter Abwägung und Einschätzung der nachfolgenden Kriterien:

Aufwand gering - wenig Vermögen, wenige Gespräche

Aufwand mittel - mehrere Gespräche pro Zeiteinheit, grösseres Vermögen

Aufwand gross - wöchentliche Gespräche, Vermögen über CHF 50'000.00

Jede Kategorie wird mittels eines Aufwertungsfaktors durch den Verwaltungsrat auf Antrag der Geschäftsführung festgelegt (gering = 1, mittel = 5, gross = 10). Danach sprechen wir von "gewichteten Verfahren." Ähnlich der Abrechnung eines Arztes werden die "gewichteten Verfahren" mit einem Taxpunktwert multipliziert, woraus sich die Vollkosten für den Betrieb ergeben. Der Verwaltungsrat legt den Taxpunktwert jährlich so fest, dass ein ausgeglichenes Ergebnis für den Betrieb erwartet wird. Dieses Zwischentotal erhöht sich um einen Entlastungszuschlag von 5% zur Entlastung von Trägergemeinden mit hoher Fallzahl.

Den zuständigen Wohnsitzgemeinden werden monatlich die Vollkosten in Rechnung gestellt. Sollte die Person ein steuerbares Vermögen über CHF 25'000.00 besitzen, werden die durch die KESB verfügbaren Mandatsführungskosten einer Berichtsperiode durch die verbeiständete Person bezahlt. Dieser Betrag wird der jeweiligen Wohnsitzgemeinde wiederum zurückvergütet. Die Vollkostenabrechnung wird damit nicht tangiert.

Weitere Dienstleistungen (individuelle Offerte):

- Nachlassverwaltungen